

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
— Drucksache 9/2119 —

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt das Ziel, die Anerkennung und Bedeutung der Unteroffizierlaufbahn für die Streitkräfte durch die Verleihung eines Spitzendienstgrades auch nach außen sichtbar zu machen. Mit der Einführung der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Jahre 1969 und dem gleichzeitig auslaufenden Stabsfeldwebeldienstgrad alter Art ergab sich die Notwendigkeit, einen neuen Spitzendienstgrad für Unteroffiziere zu schaffen. Das mit dem 1. BesVNG in der Besoldungsgruppe A 9 eröffnete Verzahnungsamt für Hauptfeldwebel verstärkt diese Forderung.

Am 5. Dezember 1973 hatte der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages gefordert, in Ergänzung zur Konzeption der Aus- und Fortbildung der Unteroffiziere einen neuen Spitzendienstgrad für Unteroffiziere in der Besoldungsgruppe A 9 einzuführen. Nach dieser EntschlieÙung, die am 25. Januar 1974 durch den Deutschen Bundestag zur Kenntnis genommen wurde, sollte der Spitzendienstgrad ohne Prüfung und nach entsprechender Zeit und Bewährung erreicht werden. Der Verteidigungsausschuß sprach sich am 22. April 1977 und am 8. November 1978 erneut für diese Maßnahme aus.

Die Einführung eines neuen Spitzendienstgrades für Unteroffiziere ist im politisch-parlamentarischen Raum nicht mehr streitig. Zwischen den beteiligten Ressorts BMI, BMF und BMVg besteht Einvernehmen hinsichtlich der Einführung des Spitzendienstgrades. Angesichts des nach wie vor bestehenden Personaldefizits, insbesondere im Bereich der längerdienenden Unteroffiziere, würde der neue Spitzendienstgrad eine er-

hebliche Verbesserung der Attraktivität dieser Laufbahn herbeiführen und die Motivation der dienenden Soldaten erheblich verbessern können. Es würde damit deutlich gemacht werden, daß Unteroffiziere in ihrer Laufbahn sowohl angemessen besoldet werden, als auch in echte Spitzenpositionen als Unteroffiziere aufsteigen können. Außerdem würde der Eindruck vermieden werden, als wäre die Unteroffizierlaufbahn lediglich Durchlaufstation für den Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere, was auch nicht den Tatsachen entspricht. Die Maßnahme würde auch die Benachteiligung der deutschen Dienstgrade gegenüber den Dienstgraden anderer NATO-Länder abbauen, da die Bundeswehr im integrierten Bereich den dem OR-9 (gemäß STANAG 2116) entsprechenden Dienstgrad nicht besetzen kann und insofern nicht vertreten ist.

B. Lösung

Einführung des Dienstgrades „Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann“ in der Besoldungsgruppe A 9 und des Dienstgrades „Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann“ in der Besoldungsgruppe A 9 mit Zulage entsprechend dem angeführten Gesetzentwurf.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/2119 — mit der Maßgabe anzunehmen, daß

1. Artikel I Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg folgende Fassung erhält:

gg) wird folgende Fußnote „⁵⁾“ eingefügt:

„⁵⁾ Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 25 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.“,

2. Artikel I Nr. 2 Buchstabe b wie folgt gefaßt wird:

b) in der Besoldungsgruppe A 9 wird die Fußnotenbezeichnung „⁴⁾“ durch „³⁾, ⁴⁾“ und die Fußnotenbezeichnung „⁵⁾“ durch „²⁾“ ersetzt.

Bonn, den 2. Dezember 1982

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Bernrath	Regenspurger	Dr. Wendig
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Bernrath, Regenspurger und Dr. Wendig

Der Gesetzentwurf wurde in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. November 1982 an den Innenausschuß federführend und an den Verteidigungsausschuß mitberatend überwiesen. Der Verteidigungsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 1. Dezember 1982 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen und dabei zwei Änderungen zu berücksichtigen. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 2. Dezember 1982 abschließend beraten und unter Berücksichtigung der beiden Änderungen einstimmig gebilligt.

Auf die Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 9/2129 wird verwiesen. Bei der Änderung zu Artikel I Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe gg wird bei der Formulierung der Fußnote 5) zu Besoldungsgruppe A 9 insoweit auf die übliche Formulierung zurückgegriffen, als der A 9-Stellenanteil als Höchstsatz festgelegt wird.

Ziel der redaktionellen Änderung zu Artikel I Nr. 2 Buchstabe b ist es, die Zulagenhöhe hier nicht speziell festzulegen, da sich diese aus der geltenden Fassung der entsprechenden Anlage des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt.

Bonn, den 2. Dezember 1982

Bernrath	Regenspurger	Dr. Wendig
Berichterstatter		

